

Ass. iur. Christopher Klotz, Wuppertal\*

**„Die Masern und das zwangsweise Schulfrei“**

THEMATIK	Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	VwGO, (NRW)VwVfG, BGB, ZPO sowie hier abgedruckte Teile des IfSG und des TierGesG

**■ SACHVERHALT**

Die 12 Jahre alte Schülerin (S) besucht im Schuljahr 2014/2015 die 6. Klasse eines städtischen Gymnasiums in der nordrhein-westfälischen kreisfreien Stadt W. Sie wird an jedem Schultag von einem Elternteil mit dem Auto zur Schule gefahren. Anfang 2015 traten an einer vom Gymnasium der S etwa 400 Meter entfernten Grundschule verstärkt (harmlos verlaufende) Masernerkrankungen auf. Zwischen Gymnasium und Grundschule befinden sich zahlreiche Einrichtungen (Spielplatz, Bibliothek und Bushaltstelle), die von Schülern beider Schulen genutzt werden. Des Weiteren bietet das Gymnasium Schülerprojekte in den Nachmittagsstunden an. Einige dieser Veranstaltungen finden aus Platzgründen in den Räumlichkeiten der Grundschule statt. S nimmt keines dieser Angebote wahr. Das zuständige Gesundheitsamt (G) der Stadt W versuchte die Ausbreitung der Masern durch verschiedene Schutzmaßnahmen zu verhindern. So wurden etwa im Februar 2015, nach Ankündigung durch die Schulleiter mittels von G verfasster Rundschreiben, die Impfausweise der Schüler beider Schulen von Mitarbeitern des G überprüft und allen Schülern, aus deren Impfausweisen sich ergab, dass sie bisher keine Impfung gegen Masern hatten vornehmen lassen, eine Schutzimpfung angeboten. S war als eine von wenigen Schülern bisher weder geimpft, noch hatte sie eine Masernerkrankung durchgemacht. Ihre Eltern hatten S ein Schreiben zur Impfpasskontrolle mitgegeben, in dem sie eine Impfung ablehnten. Am Abend des 27.2.2015 sind Impfpasskontrollen und Schutzimpfungen abgeschlossen. Nur S und zwei Mitschüler waren danach weder geimpft (worden) noch hatten sie eine Masernvorerkrankung.

Als S am Montag, dem 2.3.2015, noch vor 7 Uhr in der Schule erscheint, wird sie von ihrer Klassenlehrerin bereits auf dem Schulhof abgefangen und direkt in das Zimmer der Schulleitung geschickt. Dort teilt man ihr mündlich mit, dass sie die Schule bis einschließlich Montag der Folgewoche (9.3.2015) nicht besuchen dürfe. Dies habe das städtische Gesundheitsamt entschieden, auf dessen Weisung man nunmehr handele. Hintergrund für die Entscheidung sei die Einschätzung des G, dass ein Schulbetretungsverbot gegenüber allen Schülern für erforderlich gehalten werde, die ungeimpft und auch nicht aufgrund einer Vorerkrankung gegen Masern immun seien. S werde insoweit als ansteckungsverdächtig angesehen. Eine Untersuchung der S durch eine in der Schule anwesende Ärztin des G erfolgte nicht. Ebenso wenig wurde sie zu Kontakten mit an Masern erkrankten Schülern der benachbarten Grundschule befragt.

Daraufhin tritt S den Heimweg an. Zu Hause berichtet sie ihren Eltern von den Vorkommnissen. Verständnis für die Entscheidung des G hat niemand von den dreien. Offenbar solle durch die Hintertür eine gesetzlich nicht normierte Impfpflicht eingeführt werden. Auch sei das Schulbetretungsverbot weder notwendig noch die S geeigneter Adressat der Maßnahme, da von ihr mangels privaten Kontakts zu den Schülern der Grundschule keine Ansteckungsgefahr ausgehe. Auch den Spielplatz benutze sie nicht mehr und die Bibliothek habe sie im Jahre 2014 nur einmalig und zwar kurz vor Weihnachten aufgesucht. Mit am Folgetag bei G eingehendem Schreiben protestieren die Eltern der S mit diesen Argumenten gegen das Schulbetretungsverbot und fordern dessen umgehende Aufhebung. Daraufhin wird ihnen am 6.3.2015 von G mitgeteilt, dass die Maßnahme zwar nach wie vor für rechtmäßig erachtet werde und die Behörde auch zukünftig in vergleichbaren Situationen entsprechend verfahren werde. In Anbetracht dessen, dass in der nun zu Ende gehenden Woche keine Neuerkrankungen aufgetreten seien, werde das Verbot aber auf fünf Tage verkürzt. Mithin könne die S schon am Montag, dem 9.3.2015, wieder am Schulunterricht teilnehmen. Den Eltern der S und S selbst genügt dies jedoch nicht. Sie sind über den

\* Der Autor ist Richter auf Probe und derzeit am LG Wuppertal tätig. Entstanden ist der vorliegende Beitrag in der Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Steuerrecht (Prof. Dr. Roman Seer) der Ruhr-Universität Bochum. Der Sachverhalt basiert auf einem durch alle Instanzen ausgefochtenen Streitfall aus Niedersachsen, vgl. zunächst VG Hannover Urt. v. 23.10.2008 – 7 A 3697/07, nachfolgend NdsOVG NdsVBl. 2011, 158 und sodann abschließend BVerwGE 142, 205 = NJW 2012, 2823. Die nach wie vor aktuelle Bedeutung der Thematik zeigen auch zwei jüngere Beschl. des VG Berlin vom 11.3.2015 in den Eilverfahren 14 L 35.15 und 14 L 36.15 mit einer ganz ähnlich gelagerten Problematik, vgl. außerdem noch F.A.Z. v. 8.4.2015.

verpassten Unterricht einer ganzen Woche ebenso verärgert, wie über den Umstand, dass G in ihren Augen „uneinsichtig“ ist.

Am 7.4.2015 erhebt S deshalb Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht in D.

Wie wird das Gericht entscheiden?

**Bearbeitervermerk:** Im Rahmen der Begründetheitsprüfung der Klage ist in jedem Fall auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Fragen gutachterlich einzugehen!

**Auszug aus dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

**§ 1 Zweck des Gesetzes**

(1) Zweck des Gesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

...

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes ist

...

3. übertragbare Krankheit  
eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit,
4. Kranker  
eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist,
5. Krankheitsverdächtiger  
eine Person, bei der Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen,
6. Ausscheider  
eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet und dadurch eine Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit sein kann, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein,
7. Ansteckungsverdächtiger  
eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein,

...

9. Schutzimpfung  
die Gabe eines Impfstoffes mit dem Ziel, vor einer übertragbaren Krankheit zu schützen,

...

**§ 6 Meldepflichtige Krankheiten**

(1) Namentlich ist zu melden:

1. der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an
  - ...
  - h) Masern

**§ 28 Schutzmaßnahmen**

(1) Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

(2) ...

**§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen**

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertages-

stätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

### **§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes**

(1) Personen, die an

...

#### 9. Masern

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen.

### **Auszug aus dem Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)**

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes sind

...

#### 8. ansteckungsverdächtige Tiere:

Tiere, die nicht seuchenverdächtig sind, bei denen aber nicht auszuschließen ist, dass sie den Tierseuchenerreger aufgenommen haben,

...